



Übersicht zu den coronabedingten Hilfsmaßnahmen

Corona: Unterstützung für die Wirtschaft in MV (Zusammenstellung der Hilfsprogramme)

100-Millionen Euro Maßnahmenpaket (beschlossen)

- Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders betroffene Unternehmen (Abwicklung über Hausbank und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, Merkblatt www.pwc.de/lb-mv)
- Schnelle Bürgschaften bis 250.000 Euro für KMU können durch die Bürgschaftsbank MV (www.bbm-v.de) ausgereicht werden
- Bei Bürgschaften bis zu 2,5 Millionen Euro (Verdopplung des bisherigen Bürgschaftsvolumens) ist die Bürgschaftsbank MV auch Ansprechpartner
- Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU durch rückzahlbare Zuschüsse in Höhe bis 20.000 Euro für Kleinstbetriebe und Freiberufler und bis 200.000 Euro für KMU (Abwicklung über die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung GSA) <https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquidaetsengpaessen/antragsanforderung.html>
- Beschleunigte Auszahlung von bereits bewilligten Zuschüssen innerhalb einer Woche nach Eingang der Mittelanforderung

Hotline für Information und Beratung von Unternehmen 385/588 55 88 (Betreuung über GSA)

Steuerliche Liquiditätshilfen der Finanzverwaltung (in Kraft)

- Stundungsanträge für bereits fällige und oder fällig werdende Steuern
- Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung für Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Keine strengen Anforderungen der Nachprüfung der Voraussetzungen
- Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen bis zum 31.12.2020
- Anträge für Zeiträume nach dem 31.12.2020 sind besonders zu begründen.
- Vollstreckungen können bei Betroffenen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden (Mitteilung ans Finanzamt erforderlich)
- Anträge auf Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Vorauszahlungen ebenfalls möglich

Steuerliche Liquiditätshilfen der Kommunen (in Kraft)

- Stundung der Gewerbesteuern auf Antrag bis zum 31.12.2020
- Aussetzen von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen auf Antrag
- Für den Bereich Grundsteuer, Gebühren und Pacht- und Mietzahlungen gibt es noch keine Regelungen. Kommunen sind aber bemüht Problemlösungen zu finden. Aktive Ansprache der Kommunen notwendig.

Probleme bei Abgaben und privatrechtlichen Forderungen

Nur durch aktive Ansprache sind in diesem Bereich Problemlösungen gemeinschaftlich zu finden. **Beispiele:**

Aussetzung der Ausgleichsabgabe bezüglich der Nichtbeschäftigung schwerbehinderter Menschen (LAGUS)	Vermieter (gesetzliche Regeln zur Verhinderung von Kündigungen sind im Gespräch)
GEZ	Straßenreinigung

Berufsgenossenschaften	Banken
Versorger für Strom	Wasser oder Gas (Anpassung der Abschläge bei Betriebsunterbrechung beim Kunden)

Hilfsprogramme des Bundes (noch nicht in Kraft) Schutzschirm für die Wirtschaft

Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige und freie Berufe - Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse)

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Kurzarbeitergeld

- Beantragung durch Arbeitgeber ab 10% Kurzarbeit im Unternehmen
- Rückwirkend ab 01.03.2020
- 60% des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 %
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100 % erstattet
- Beantragung und Zahlungen über Arbeitgeber
- Zahlung auch an Selbständige (Voraussetzung ist freiwillige Weiterversicherung)

Liquiditätshilfen (mittelständige Unternehmen und Großunternehmen)

- KfW Sonderprogramm 2020
- Beantragung über die Hausbank
- Haftungsrisikoübernahme 90% bei Betrieben bis 50 Mill. Jahresumsatz und weniger als 250 Mitarbeiter alle anderen 80%
- Zinssätze 1 bis 1,46% für kleinere und mittlere Betriebe für größere 2 bis 2,12 %
- Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung für mittlere und große Unternehmen
- Verschiedene Programme für Kreditbeschaffung

Landesprogramm MV (ab 25.03.2020 beantragbar)

- Anlage Schutzfonds im Umfang von 1,1 Milliarden Euro
- Soforthilfe
 - Unternehmen mit 1-5 Arbeitnehmern 9.000 Euro
 - Unternehmen mit 6-10 Arbeitnehmern 15.000 Euro
 - Unternehmen mit 11-24 Arbeitnehmern 25.000 Euro
 - Unternehmen mit 25-49 Arbeitnehmern 40.000 Euro
- Abwicklung über das Landesförderinstitut
- 200 Mio. Euro für weitgehend zinsfreie Überbrückungsdarlehen für alle Unternehmen
- Bürgschaftsrahmen des Landes wird um 400 Millionen auf 1,6 Milliarden Euro erhöht
- 100 Mio. Euro für ein Beteiligungsprogramm (mit dem sich das Land zeitweilig an Unternehmen beteiligen kann, um diese zu stabilisieren)
- verschiedenen Hilfen für Unternehmen schließen sich nicht gegenseitig aus
- Aufrechnung oder Anrechnung auf Bundesprogramme
- 25 Mio. Euro Unterstützung von Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden und ehrenamtlich Engagierten
- Landeszuschüsse an Kultureinrichtungen werden nicht gekürzt oder gestrichen auch wenn die Erbringung der Leistung nicht möglich ist
- 60 Mio. Euro zusätzlich für die Krankenhausinfrastruktur (Einrichtung von Intensivbetten, Beatmungsgeräten, Schleusen und Isolationseinrichtungen)
- 20 Mio. Euro für Investitionen in die Digitalisierung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen
- 70 Mio. Euro für Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (Lohnfortzahlung)

Voraussetzungen für alle Programme

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona
- Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein
- Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit Coronahilfen, keine Überkompensation
- Beachtung bestehender deminimis Beihilfen

Mögliche Rückfragen: bruhn-siedenbruenzow@t-online.de

Impressum: Geschäftsstelle
19053 Schwerin Martin-
straße 1/1a Telefon: 0385
7851526 Fax: 0385 77193
www.kf-mv.de info@kf-mv.de
V.i.S.d.P. Michael Heinze